

# **Satzung der Gemeinde Wustermark über die Bildung von Schulbezirken für die Grundschulen der Gemeinde**

## **ab dem Schuljahr 2022/23 (Schulbezirkssatzung)**

Auf Grundlage der §§ 3 und 28 Abs. 2. Nr. 9 der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I. S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GVBl. I/21, Nr. 21) in Verbindung mit § 100 und 106 des Gesetzes über die Schulen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Schulgesetz – BbgSchG) vom 02. August 2002 (GVBl. I, S. 78), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 23. Juni 2021 (GVBl. I/21, Nr. 18) hat die Gemeindevertretung Wustermark am 07.12.2021 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Gegenstand**

Gemäß § 106 Abs. 1 BbgSchulG ist für jede Grundschule unter Berücksichtigung der genehmigten Schulentwicklungsplanung ein Schulbezirk zu bestimmen, für den die jeweilige Schule örtlich zuständig ist. Die Gemeinde Wustermark verfügt ab dem Schuljahr 2022/2023 über zwei Grundschulen. Die Grundschule „Otto Lilienthal“ befindet sich im Ortsteil Wustermark, der Grundschulteil des Heinz-Sielmann-Schulzentrums befindet sich im Ortsteil Elstal. Die Trägerschaft liegt bei beiden Einrichtungen bei der Gemeinde Wustermark.

### **§ 2 Geltungsbereich**

Die Satzung gilt für alle schulpflichtigen Grundschüler/-innen, die in der Gemeinde Wustermark einschließlich ihrer Ortsteile wohnhaft sind. Die Schüler/-innen besuchen die Grundschule, in deren Schulbezirk sie wohnen (zuständige Grundschule).

### **§ 3 Schulbezirk**

Für die in § 1 genannten beiden Grundschulen werden zwei Schulbezirke gebildet, dessen genau bestimmter und räumlich abgegrenzter Bereich sich wie folgt aufgliedert:

Schulbezirk 1 (zuständige Grundschule Otto Lilienthal Wustermark): Ortsteile Wustermark, Priort, Hoppenrade und Buchow-Karpzow

Schulbezirk 2: (zuständige Grundschule Heinz-Sielmann-Schulzentrum): Ortsteil Elstal

### **§ 4 Antrag auf Besuch einer anderen als der zuständigen Schule**

Über Ausnahmen von den im § 3 festgelegten Regelungen entscheidet gem. § 106 Abs. 4 BbgSchG auf Antrag das Staatliche Schulamt.

### **§ 5 Inkrafttreten/ Außerkrafttreten der bisherigen Schulbezirkssatzung**

Die vorliegende Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.  
Mit Inkrafttreten der vorliegenden Satzung tritt die bestehende Schulbezirkssatzung  
(Satzung der Gemeinde Wustermark über die Bildung eines Schulbezirks für die  
Grundschule der Gemeinde) vom 14.03.2016 zum Schuljahr 2022/23 außer Kraft.

Wustermark, den

gez. Schreiber

Bürgermeister